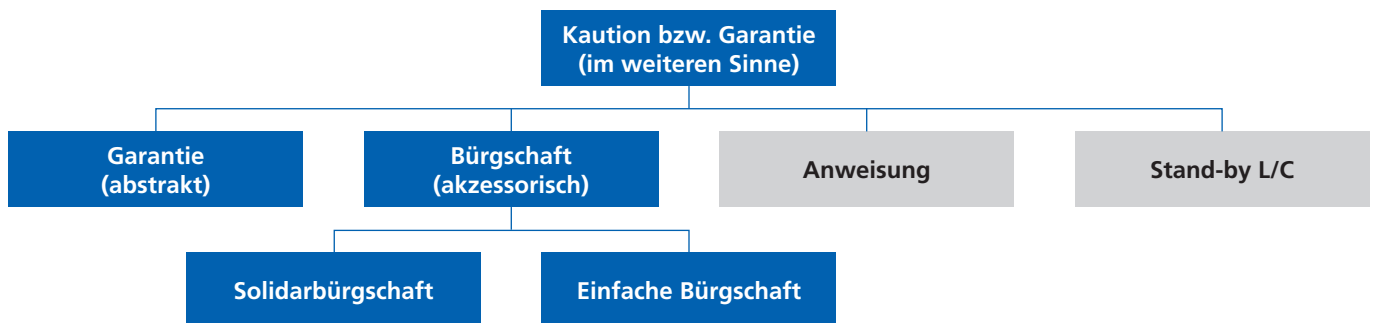


Die Rechtsformen

Erläuterungen zu den verschiedenen Rechtsformen



Die abstrakte Garantie

Durch die Abgabe einer Garantie verpflichtet sich die Bank unwiderruflich, als Garantin für die Leistungen eines Dritten einzustehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Leistung geschuldet wird und erzwingbar ist (OR 111). Die Bank hat folglich ungeachtet des Bestehens und der Rechtswirkungen des Schuldverhältnisses Zahlung zu leisten, wenn diese unter der Garantie in Anspruch genommen wird, sofern die im Garantietext enthaltenen Abrufbedingungen erfüllt sind. Es stehen ihr keine Einwendungen und Einreden aus einem allfälligen Schuldverhältnis zu. Garantien bestehen unabhängig von einem Schuldverhältnis, d.h., es besteht keine Akzessorität.

Garantie nach URDG

Die Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (englische Originalfassung: ICC Uniform Rules for Demand Guarantees «URDG») wurden von der Internationalen Handelskammer (ICC) entwickelt. Die neuen Regeln URDG-758, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind, ersetzen die alten Regeln URDG-458, die aus dem Jahr 1992 stammten.

Die URDG gelten für jede Garantie oder Rückgarantie, die ausdrücklich darauf hinweist, dass sie ihnen unterliegt. Sie sind für alle Parteien der Garantie oder Rückgarantie verbindlich, es sei denn, die Garantie oder Rückgarantie ändert die URDG oder schliesst sie aus.

Die Bürgschaft

Durch die Abgabe einer Bürgschaft verpflichtet sich die Bank, als Bürgin gegenüber dem Gläubiger des Schuldners für die Erfüllung der Schuld einzustehen (OR 492, Abs. 1). Eine Bürgschaft setzt folglich eine Schuld voraus, wobei es sich um eine bestehende, eine zukünftige oder eine bedingte Schuld handeln kann (OR 492, Abs. 2). Bei der Bürgschaft handelt es sich somit um eine akzessorische Verpflichtung, die das Schicksal der Schuld teilt. Die akzessorisch haftende Bank hat nur zu leisten, falls der Schuldner seinerseits zur Leistung verpflichtet ist. Dem Schuldner stehen somit nicht nur alle Einwendungen und Einreden aus dem Schuldverhältnis zu, sondern die Bank als Bürgin ist gemäss OR auch verpflichtet, diese dem Begünstigten gegenüber geltend zu machen. Als akzessorisches Recht geht die Bürgschaft unter, wenn die Schuld erlischt (OR 509, Abs. 1), sei es durch Zahlung, Erlass, Verjährung, Verrechnung oder andere Untergangsgründe.

Von den verschiedenen von Banken abzugebenden Bürgschaften sind insbesondere die Solidarbürgschaft (OR 496) und die seltener angewendete einfache Bürgschaft (OR 495, Abs. 1 und 2) von Interesse, die sich vor allem durch die Belangbarkeitsvoraussetzung unterscheiden:

Einfache Bürgschaft

Bei der einfachen Bürgschaft kann der Bürge erst dann belangt werden, wenn

- der Schuldner vom Gläubiger bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheines betrieben worden ist, in Konkurs geraten ist oder die Nachlassstundung erhalten hat;
- der Schuldner seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann;
- allfällige zur Sicherstellung der verbürgten Schuld bestellte Pfänder verwertet sind.

Solidarbürgschaft

Bei der Solidarbürgschaft, bei der sich der Bürge solidarisch mit dem Schuldner verpflichtet, kann der Gläubiger (Begünstigte) den Bürgen bereits vor dem Schuldner belangen, wenn Letzterer mit seiner Leistung im Rückstand ist und erfolglos gemahnt worden ist oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

Die Anweisung

Das Zahlungsversprechen ist die klassische Form der Anweisung. Bei der Anweisung (OR 466–471) ermächtigt der auftraggebende Kunde die Bank, einen bestimmten Betrag auf seine Rechnung an einen Dritten, den Begünstigten, zu zahlen. Die von der Bank zu erbringende Leistung kann an verschiedene Bedingungen geknüpft sein. Der Begünstigte kann von der Bank die Leistung in seinem Namen verlangen. Der Auftraggeber kann die Anweisung gegenüber der Bank nur widerrufen, solange die Bank dem Begünstigten die Annahme der Anweisung nicht bestätigt hat.

Im Unterschied zur Bürgschaft und zur abstrakten Garantie stellt die aufgrund der Anweisung zu erbringende Leistung keine Ersatzleistung für die nicht erbrachte Leistung eines Dritten dar.

Stand-by Letter of Credit

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erlaubt es den amerikanischen Bankinstituten nicht, gegenüber Dritten Garantieverpflichtungen für ihre Kunden einzugehen. Den gleichen Zweck erfüllen sie aber durch die Verwendung des Akkreditivs in der Form des Stand-by Letter of Credit, welches den «Uniform Customs and Practice for Documentary Credits» (UCP) der IHK, Paris, oder den International Standby Practices (ISP 98) der IHK unterliegt. Der Stand-by Letter of Credit verfällt unbenutzt, wenn die darin umschriebene Leistung vertragsmässig erbracht worden ist.